

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. April 2008

Nr. 2008/762

### **Anerkennung der Familienausgleichskasse Basler KMU, Basel**

---

#### **1. Erwägungen**

Mit Eingabe vom 20. März 2008 stellt der Gewerbeverband Basel-Stadt das Gesuch um Anerkennung der Familienausgleichskasse (FAK) Basler KMU. Dem Gesuch liegen die Bestätigung des Gewerbeverbandes Basel-Stadt vom 20. März 2008 über die Führung der Familienausgleichskasse Basler KMU, die Statuten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt, der Bericht der Revisionsstelle an den Kassenrat zur Jahresrechnung 2006, das Reglement der FAK Basler KMU vom 1. Januar 2007, inkl. Kostenreglement vom 1. Januar 2008 sowie die Liste der Kassenmitglieder bei.

Der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse Basler KMU erstreckt sich über die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Gemäss der Gesuchstellerin sind ihr rund 231 Betriebe angeschlossen. Nach den Angaben der Gesuchstellerin wiesen die ihr angeschlossenen Arbeitgebenden weit über 500 Arbeitnehmende auf.

Gemäss § 38 Absatz 1 Buchstaben a und b des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn (SG; BGS 831.1) werden als private Kassen diejenigen schweizerischer und kantonaler Berufsverbände von Arbeitgebenden sowie kantonaler zwischenberuflicher Verbände von Arbeitgebenden anerkannt, sofern ihnen bei Beschränkung des Tätigkeitsbereichs auf den Kanton Solothurn wenigstens 50 Arbeitgebende oder wenigstens 500 Arbeitnehmende angehören oder, falls sich der Tätigkeitsbereich der Kasse auf mehrere Kantone oder die ganze Schweiz erstreckt, ihr dieselben Mindestzahlen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören. Zudem anerkennt der Regierungsrat selbstständige und die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Familienausgleichskasse, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 38 Absatz 2 SG).

Auf Grund des § 15 Absatz 1 der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) haben Arbeitgeberverbände, die eine Familienausgleichskasse im Sinne des Gesetzes errichten wollen, und bestehende Familienausgleichskassen, welche die Anerkennung begehren, dem Regierungsrat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Gemäss Absatz 2 dieser Verordnungsbestimmung übernimmt der Kanton mit der Anerkennung einer Kasse keine Gewähr für die Erfüllung deren Verpflichtungen.

Nach § 16 Absätze 1 und 2 SV hat jede anerkannte Familienausgleichskasse den Regierungsrat des Kantons Solothurn umgehend zu orientieren, wenn sie die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt oder auf dieselbe verzichtet. Der Verzicht einer Familienausgleichskasse auf die Anerkennung kann nur auf ein Jahresende erfolgen. Er ist dem Regierungsrat bis zum 30. September anzuzeigen.

Gemäss dem Gesuch sowie den eingereichten Unterlagen bietet die Familienausgleichskasse Basler KMU Gewähr dafür, ihre Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben und mindestens die im Sozialgesetz des Kantons Solothurn vorgeschriebenen Leistungen auszurichten.

Diese Voraussetzungen für eine Anerkennung sind somit erfüllt.

## **2. Beschluss**

Die Familienausgleichskasse Basler KMU, Basel, wird die Anerkennung mit Wirkung ab 1. Januar 2009 zugesprochen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Postfach, 4501 Solothurn (3)

Gewerbeverband Basel-Stadt, Elisabethenstrasse 23, Postfach 332, 4010 Basel